



Gesellschaft für
Natur- und Vogelschutz
Uster
GNVU

Statuten

15. März 2022

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

¹ Die Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz Uster - nachfolgend GNVU genannt - mit Sitz in Uster ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

² Sie bildet eine Sektion des BirdLife Zürich

³ Sie bezweckt, das Verständnis für den Schutz der Landschaft und ihrer Geschöpfe zu wecken, die Kenntnisse über die Biodiversität, die Ökologie, die ökologischen Zusammenhänge und die Natur zu fördern sowie Bedrohungen der Tier- und Pflanzenwelt zu wehren.

Art. 2

Die GNVU sucht diese Zwecke unter anderem zu erreichen durch:

- a) Exkursionen, Vorträge, Kurse und ähnliche Veranstaltungen,
- b) Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- c) Unterhalt einer Fachbibliothek über Natur- und Vogelschutz,
- d) Schaffung und Unterhalt von Naturschutzgebieten,
- e) Unterhalt eines Nisthöhlenparks

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

¹ Die GNVU besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis 18. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern

² Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

³ Mitglieder oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz oder um die GNVU erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Ein Austritt mittels Austrittsschreiben an den Vorstand ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

³ Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder der GNVU in irgendeiner Form schaden, können jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

⁴ Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. FINANZEN, HAFTUNG

Art. 5

¹ Die Einnahmen der GNVU bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- c) Beiträgen, Subventionen und Rückerstattungen von Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

⁴ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6

¹ Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

² Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION**Art. 7**

Die Organe der GNVU sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GNVU. Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- d) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle je auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Mitgliedschaft der GNVU bei anderen Körperschaften
- h) Kauf und Verkauf von Grundstücken
- i) im Rekursfall Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der GNVU und die Verwendung des Liquidationserlöses

² Für die Geschäfte gemäss lit. a) bis i) genügt die einfache Mehrheit, für jene gemäss lit. j) und k) ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das gilt auch für Familien- und für Kollektivmitgliedschaften.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen unter Angabe des Zwecks verlangen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

⁶ Mitgliederversammlungen können ausnahmsweise schriftlich oder online durchgeführt werden.

Art. 9

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

² Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁴ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Zur Erreichung der Vereinsziele kann er gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.

⁶ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 11

¹ Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle 1-2 Rechnungs-Revisorinnen oder -Revisoren. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 12

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gehen Vermögen und Inventar an BirdLife Zürich über mit der Bestimmung, dass sie nur für Vereinszwecke innerhalb des Gemeindegebietes Uster verwendet werden dürfen und dass ein vorhandener Rest einem sich bildenden, gleiche Zwecke verfolgenden Verein wieder herauszugeben ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Die vorstehenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. März 2022 sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 2007

Der Präsident:

Die Aktuarin a.i.

Paul Stopper

Annina Hardegger